

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die außerschulische Betreuung (Kernzeiten- sowie Nachmittagsbetreuung/Hort) der Stadt Müllheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 30.06.2021 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die außerschulische Betreuung (Kernzeiten- sowie Nachmittagsbetreuung/Hort) der Stadt Müllheim beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die außerschulische Betreuung (Kernzeiten- sowie Nachmittagsbetreuung/Hort) der Stadt Müllheim erhält folgende Fassung:

§ 3
Gebührensätze

- (1) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben und sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Sie betragen monatlich (August beitragsfrei; vgl. § 5 Abs. 2):

Angebot	Wo		Uhrzeit	Gebühren
Kernzeiten (1. und 6. Stunde)	MFW-GS und Rosenburg/Regel	1.	7.15 Uhr - 8.30 Uhr + 12.20 Uhr -13.05 Uhr	45 € ²⁾
	SBBZ (AJS) und GS Britzingen	2.	12.15 Uhr – 13.05 Uhr (nur die 6. Stunde)	25 € ²⁾
GTS (Mo.-Do./8 Stunden) mit ergänzenden Kernzeiten	Rosenburg GTS	1.	Mo. – Do. 7.15 Uhr - 7.45 Uhr + 15.40 - 16.00 Uhr + Freitags 12.15 Uhr bis 16.00 Uhr	80 € (45 € KZB + 35 € für Freitag) ²⁾
Hort an der Schule (7. Stunde ff.)	MFW-GS	1.	12.00 – 16.00 Uhr (frühere Abholzeit)	1. Kind: 88 € ²⁾ 2. Kind: 55 € ²⁾ in Kombi mit Kernzeit: 1. Kind: 110 € ²⁾ (statt 133 €) 2. Kind: 75 € ²⁾ (statt 120 €)
	MFW-GS	2.	12.00 -17.00 Uhr (Regelöffnungszeit)	1. Kind: 98 € ²⁾ 2. Kind: 60 € ²⁾ in Kombi mit Kernzeit: 1. Kind: 120 € ²⁾ (statt 143 €) 2. Kind: 85 € ²⁾ (statt 105 €)
Flexible Nachmittagsbetreuung (7. Stunde ff.)	Rosenburg/Regel GS Britzingen	1.	12.15 Uhr -16.00 Uhr (mit Mittagsbetreuung + Essen)	1. Kind: 88 € ²⁾ 2. Kind: 55 € ²⁾
	SBBZ (AJS)	2.	12.15 Uhr -15.30 Uhr (Mo – Do.) mit Mittagsbetreuung + Essen	1. Kind: 71 € ²⁾ 2. Kind: 51 € ²⁾
AGs	Alle Schulen		14.00 Uhr -16.00 Uhr AG Nutzung Teilnahme an verschiedenen AGs kann begrenzt werden (max. Zahl AGs; max. Teilnehmer/innenzahl, kein Rechtsanspruch)	AGs grundsätzlich gebührenfrei, soweit Kosten im Wesentlichen über Zuschüsse gedeckt. Je nach Kostenumfang behält sich Schulträger Unkostenbeitrag vor.

Geringnutzergebühr:

1. Einmal Mittagsbetreuung (bei Nachmittagsunterricht): 20 €
2. Ein ergänzender Nachmittag: 30 € (d.h. Mittagsbetreuung bis Nachmittagsunterricht plus ein ergänzender Nachmittag: 50 €)
3. Hausaufgabenbetreuung: kostenlos, wenn nicht mit anderen Angeboten zu einem „alternativen“ kostenlosen Betreuungsnachmittag gekoppelt (Mittagsessen, AG usw.)

Anmerkungen:

- 1) Die hier genannten **Beträge** gelten einheitlich für die städtischen Schulen mit entsprechenden Betreuungsangeboten. Die angegebenen **Zeiten** können geringfügigen Änderungen unterliegen.
- 2) Wird ein von der Einrichtung angebotenes **Mittagessen** in Anspruch genommen, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben, welche der Stadt seitens des Caterers in Rechnung gestellt werden. Dies gilt, soweit keine direkte Buchung und Abrechnung über den Caterer erfolgt.

Ferienbetreuung mit einer Betreuungszeit	
- bis 14.00 Uhr (<i>Basisangebot</i>)	75 € / Woche ²⁾
- bis 16.00 Uhr (<i>nur bei entspr. Nachfrage; kein Anspruch</i>)	105 € / Woche ²⁾ ²⁾ jeweils zzgl. Essen

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Müllheim, den 01.07.2021

Martin Löffler
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet	Anzeige an das LRA Breisgau- Hochschwarzwald	Vorstehende Fassung
vom	vom	am	gilt ab
(S) 30.06.2021	07.07.2021	07.07.2021	01.09.2021